



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundесwirtschaftskammer

Bundесwirtschaftskammer A-1045 Wien - Postfach

195

Handelsgericht Wien  
Abteilung 11  
zHd Herrn Dr. Ernst Weiss

Riemergasse 7  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
11 Cg 66/92 22. 10. 1993	Rp 312/93/Mi/CB	Tel. 501 05/ 4296 Fax 502 08/ 259	25. 01. 94

Betreff

Ersatz von Aufwendungen sowie eines 25 %igen  
Gewinnaufschlages und Ersatz für entgangene Werbe-  
einschaltungen bei vom Auftraggeber abgesagter  
Werbekampagne, Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Werbeagenturen beteiligten Unternehmen des Geld- und Kreditwesens, des Gewerbes, des Handels, der Industrie, des Tourismus sowie des Verkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit der eingangs gegebenen Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Erteilen Sie Werbeaufträge an Werbeagenturen?
2. Übernehmen Sie Aufträge für Werbekampagnen?

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, daß bei Abbruch einer Werbekampagne zumindest die Kosten der Agentur zuzüglich eines Gewinnaufschlages von 25 % verrechnet werden?
4. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Abständnahme des Klienten nach erfolgter Präsentation ein Anspruch der Agentur auf Ersatz für entgangene Werbeeinschaltungen besteht?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 421 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw eine dieser Fragen bejaht wurden. 31 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 164 aus dem Bereich Gewerbe, 144 aus dem Handel, 41 aus der Industrie, 22 aus dem Bereich Tourismus und 19 aus dem Verkehr. Aus Wien kommen 137 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1 wurde von 31 Befragten aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 46 aus dem Bereich Gewerbe, 142 aus dem Handel, 40 aus der Industrie, 22 aus dem Tourismus und 18 aus dem Bereich Verkehr bejaht, während 2 der Befragten aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 131 aus dem Bereich Gewerbe, 16 aus dem Bereich Handel, 3 aus dem Bereich Industrie, 1 aus dem Bereich Tourismus und 5 aus dem Bereich Verkehr die Frage 2 bejahten. Zwei Befragte aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 9 aus dem Gewerbe, 15 aus dem Handel, 2 aus der Industrie, 1 aus dem Bereich Tourismus und 4 aus dem Bereich Verkehr bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3 wurde von 28 Befragten aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 85 aus dem Bereich Gewerbe, 120 aus dem Bereich Handel, 39 aus dem Bereich Industrie, 17 aus dem Bereich Tourismus und 17 aus dem Bereich Verkehr verneint. Hiebei wiesen von den prinzipiell Verneinenden 7 aus dem Geld- und Kreditwesenbereich, 8 aus

- 3 -

dem Bereich Gewerbe, 5 aus dem Bereich Industrie und 2 aus dem Bereich Tourismus darauf hin, daß zwar die Kosten der Agentur verrechnet werden, nicht jedoch ein 25 %iger Gewinnaufschlag. Bezüglich der Höhe des Gewinnaufschlages nannten 3 der Befragten aus dem Gewerbe 17,65 % als Regelfall.

Ein Befragter aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 75 aus dem Bereich Gewerbe, 17 aus dem Bereich Handel, 2 aus dem Bereich Industrie, 2 aus dem Bereich Tourismus und 2 aus dem Bereich Verkehr bejahten die 3. Frage. Zwei Befragte aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 4 aus dem Gewerbe, 7 aus dem Handel und 3 aus dem Tourismusbereich ließen die 3. Frage unbeantwortet.

Da 306 der Befragten die 3. Frage verneint, 99 diese bejaht, und 16 die Frage 3 unbeantwortet ließen, hat sohin die überwiegende Mehrzahl der Befragten die Frage 3 verneint. Da jedoch im Bereich der hauptbetroffenen Sektion des Gewerbes von 164 Befragten nur 85 einen Handelsbrauch verneinen, 75 einen Handelsbrauch bejahen, und 4 keine diesbezüglichen Erfahrungen haben, scheint die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Werbeagenturen das Nichtbestehen eines Handelsbrauchs dahingehend, daß bei Abbruch einer Werbekampagne zumindest die Kosten der Agentur zuzüglich eines Gewinnaufschlages von 25 % zu verrechnen sind, nicht eindeutig festgestellt werden konnte.

Die Frage 4 wurde von 28 der Befragten aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 129 aus dem Gewerbe, 125 aus dem Handel, 36 aus der Industrie, 18 aus dem Tourismusbereich und 15 aus dem Verkehrsreich verneint. Keiner der Befragten aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 28 aus dem Bereich Gewerbe, 10 aus dem Bereich Handel, 4 aus dem Bereich Industrie, 1 aus dem Bereich Tourismus und 3 aus dem Bereich Verkehr bejahten die 4. Frage. Drei aus dem Bereich Geld- und Kreditwesen, 7 aus dem Bereich Gewerbe, 9 aus dem Bereich Handel, 1 aus der Industrie, 3 aus dem Bereich Tourismus

- 4 -

sowie einer aus dem Bereich Verkehr ließen Frage 4 unbeantwortet.

Da 351 der Befragten die Frage 4 verneint, nur 46 der Befragten diese bejaht haben und 24 der Befragten die Frage 4 unbeantwortet ließen, hat schon die überwiegende Mehrzahl der Befragten die Frage 4 verneint.

Es scheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Werbeagenturen ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Abstandnahme des Klienten nach erfolgter Präsentation ein Anspruch der Agentur auf Ersatz für entgangene Werbeeinschaltungen gegeben ist, nicht besteht.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

